

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST.VEIT/GLAN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 08.01.2024  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: **004-3/2023/5-ho/R**  
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg  
am Donnerstag, d. 21.12.2023 um 19.00 Uhr**

## **Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Donnerstag, d. 21.12.2023 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

**Anwesende:** Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, Vbgm. Emilis Selinger, StRt Karl Sabitzer, StRt Ewald Stoderschmig, GR Christian Haberl MSc, GR Mag. Peter Leitgeb, GR Simone Wachernig, GR Micheal Plesiutschmig, GR Stephan Liebhart, GR Verena Schliezer BA, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, GR Anton Ruhdorfer, E-GR Jennifer Wachernig, GR Edwin Lassernig, E-GR Hannes Schlintl, GR Maximilian Schlintl, GR Florian Buchhäusl

**Entschuldigungen:** GR Stefan Brandstätter, GR Maria-Magdalena Glanzer

**weilers anwesend:** Helmut Hoi, Amtsleiter  
Johannes Robinig, Schriftführer

### **1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehenden Antrag gem. § 42 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:



An den Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

21. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

### **Resolution**

#### **Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand**

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderäten  
der SPÖ-Fraktion der Stadtgemeinde Straßburg

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern

und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.

- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

**Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderäten:**



**BESCHLUSS DRINGLICHKEIT:**

Der Dringlichkeit dieses Antrages wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zugestimmt; dieser Antrag und Pkt. 15) der Tagesordnung behandelt.

## **2) Niederschriften – Kenntnisnahme**

### **a) des Gemeinderates vom 30.10.2023**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Bericht der Protokollzeugen:

GR Stephan Liebhart: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Michael Plesiutschmig: Die Niederschrift ist in Ordnung.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 30.10.2023 mögen zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 30.10.2023 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 21.12.2023.

GR Georg Kraßnitzer, GR Christian Haberl MSc

**b) des Kontrollausschusses vom 04.12.2023**

Berichterstatter: Ausschussobmann GR Christian Haberl MSc

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, GR Christian Haberl, MSc, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand

**2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung. Kassenstand: € 924.532,65

**3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung

**4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände**

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden vom Gemeindemitarbeiter Harald Jussel erläutert und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht. Die Summe der Rück- und Außenstände beträgt rd. € 3.500,--, das ist mit Sicherheit historischer Tiefstand.

**5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

**6) Allfälliges**

Der Vorsitzende stellt eine Anfrage bezüglich Finanzierung des Bildungszentrums. Der Amtsleiter erläutert die Situation anhand der vorliegenden Unterlagen, welche den Mitgliedern des Kontrollausschusses auch ausgehändigt werden. Weiters berichtet der Amtsleiter zur allgemeinen Budget- und Haushaltssituation, die BZ-Liste sowie die textliche Erläuterung zum VA 2024 werden ebenfalls zur Kenntnis gebracht – die Lage ist katastrophal!

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 04.12.2023 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

### **3) Voranschlag 2024**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

- a) Stellenplan 2024
- b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024
- c) Ergebnisvoranschlag 2024
- d) Finanzierungsvoranschlag 2024
- e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2024
- f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2024
- g) Verordnung zum Voranschlag 2024
- h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 - 2028

#### **zu a) Stellenplan 2024**

**ANTRAG a):** Der vorliegende Stellenplan (Verordnung) für das Jahr 2024 möge beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Der Stellenplan 2024 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



Stadtgemeinde Straßburg

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2023, Zahl: 012-3/2023-ho, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 230 Punkte.

### § 2

#### Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	60,00%			6	30	18,00
3	70,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	C	IV	9	39	39,00
5	100,00%	C	V	9	39	39,00
6	100,00%	C	V	8	36	36,00
7	100,00%	P2	III	7	33	
8	75,00%	P5	III	2	18	
9	75,00%	P5	III	2	18	
10	100,00%	P2	III	7	33	
11	100,00%	P3	III	6	30	
12	100,00%	P3	III	6	30	
<b>BRP-Summe</b>						<b>192,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2022, Zahl: 012-3/2022-ho, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Franz Pirat



Angeschlagen am: 22.12.2023  
Abgenommen am: 05.01.2024



**zu b) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024**

Bgm. Franz Pirolt und Al. Helmut Hoi berichten ausführlich zur vorliegenden Amtsvorlage.

**ANTRAG b):** Die beiliegende Amtsvorlage möge angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Die textlichen Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024 werden **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum Voranschlag 2024.

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Straßburg für das Haushaltsjahr 2024 wurde, wie jedes Jahr, nach den vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Im Voranschlag sind keine neuen investiven Einzelvorhaben oder sonstige Investitionen enthalten, ebenso fast keine freiwilligen Leistungen, diese müssen, wenn überhaupt möglich, in den Nachtragsvoranschlägen Berücksichtigung finden.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Gegenüber dem Ausgangsbudget 2023 muss leider eine gewaltige Verschlechterung um € 369.800,-- festgestellt werden. Für das Jahr 2023 konnte mit der Veranschlagung eines Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von € 199.700,-- das Auslangen gefunden werden. Für 2024 erhöht sich diese Position grundsätzlich auf € 569.500,--. Zurückzuführen ist diese Entwicklung hauptsächlich auf eine massive Mehrbelastung bei den Pflichtumlagen an das Land Kärnten, welche die Gemeinde in keiner Weise beeinflussen kann; gleichzeitig sinken die Bundesertragsanteile – eine fatale Entwicklung! Die Gemeindeaufsichtsbehörde besteht darauf, sämtliche freien BZ-Mittel innerhalb des Rahmens in der operativen Gebarung einzusetzen. Für die teilweise Bedeckung der Schulgemeindevoranschlagsumlage darf der IKZ – Bonus 2024 in Höhe von € 50.000,-- verwendet werden.

Es ergibt sich deshalb nachstehendes Bild, der Saldo 1 des FHH beträgt € 89.800,--.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.459.700
Aufwendungen:	€ 5.409.200

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 50.500
--	----------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.537.700
Auszahlungen:	€	4.459.000
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	78.700

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Dem Gemeinderat wird mit dieser Entwicklung der Handlungsspielraum genommen!

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

#### **5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 -ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

nicht erforderlich

**zu c) Ergebnisvoranschlag 2024**  
**zu d) Finanzierungsvoranschlag 2024**

Der Gesamtvoranschlag 2024 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 behandelt. Die Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 29.11.2023. Der Stadtrat stellt folgende Anträge an den Gemeinderat:

**ANTRAG c):** Der Gemeinderat möge den ERGEBNISVORANSCHLAG 2024 mit Erträgen in der Höhe von € 5.459.700 und Aufwendungen in der Höhe von € 5.409.200 annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Der ERGEBNISVORANSCHLAG 2024 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**ANTRAG d):** Der Gemeinderat möge den FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2024 mit Einzahlungen in der Höhe von € 4.537.700 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.459.000 annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Der FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2024 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu e) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2024**

Alle bestehenden Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen sollen für das Haushaltsjahr 2024 unverändert bleiben (ausgenommen Müllgebühren – siehe TOP 9).

**ANTRAG e):** Die GEBÜHREN, ABGABEN, STEUERN und UMLAGEN für 2024 mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu f) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2024**

**ANTRAG f):** Die Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2024 mögen vom Gemeinderat angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**zu g) Verordnung zum Voranschlag 2024**

**ANTRAG g):** Die beiliegende VERORDNUNG zum Gesamtvoranschlag 2024 möge angenommen und beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Die Verordnung zum Gesamtvoranschlag 2024 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2023,  
Zahl: 902-0/2023-ho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024  
erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,  
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.459.700
Aufwendungen:	€	5.409.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	50.500
--	---	--------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.537.700
Auszahlungen:	€	4.459.000

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	78.700
---	---	--------

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige  
Deckungsfähigkeit festgelegt:

entfällt

**§ 4  
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 500.000

**§ 5  
Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Franz Pirolt



### **zu h) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 – 2028**

Der Stadtrat vom 07.12.2023 hat sich mit dieser Budgetvorschau befasst und stellt an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG h):** Der MEIFP für die Jahre 2024 bis 2028 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

### **4) Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2024**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Für die Fortführung der laufenden Geschäfte der Stadtgemeinde Straßburg im Haushaltsjahr 2024 ist die Aufnahme von Kontokorrentkrediten vorgesehen.

Der Stadtrat vom 07.12.2023 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Kontokorrentkredite in der Gesamthöhe von € 500.000,-- mögen für das Haushaltsjahr 2024 bei den örtlichen Kreditinstituten aufgenommen werden.

€ 250.000,-- bei der Kärntner Sparkasse AG, Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 20.11.2023

€ 250.000,-- bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten eGen, Fixzinsvariante laut vorliegendem Angebot vom 24.11.2023

Diese Kontokorrentkredite dienen nur zur Fortführung laufender Geschäfte und liegen unter dem höchstmöglichen Gesamtausmaß gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



## **5) Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 einstimmig vorgeschlagen, zur Zwischenfinanzierung laufender Vorhaben, Investitionen und Notwendigkeiten, anstatt Finanzierung über Kontokorrentkredit ein sogenanntes „Inneres Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestandes“ über die vorhandenen Rücklagen zu beschließen (wie in den Vorjahren). Damit soll die Möglichkeit gegeben sein, vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten zu bewältigen, ohne den Banken Sollzinsen zahlen zu müssen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge für den vorangeführten Zweck ein sog. „INNERES DARLEHEN“ zur Verstärkung des Kassenbestandes (Inanspruchnahme von Haushaltsrücklagen) wie folgt beschließen:

Laufzeit: 1.1.2024 bis 31.12.2024

Darlehenshöhe: Inanspruchnahme bis maximal € 300.000

Verzinsung: Nettohabenverzinsung der Sparkonten  
(Habenzinsen abzgl. KEST)

Den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und dem Wirtschaftshof dürfen daraus keine Schäden entstehen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2023**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die als Beilage angeführten Ausgaben, welche außer- und überplanmäßig im Haushaltsjahr 2023 durch den Bürgermeister zur Anordnung kommen sollen, mögen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die in der Beilage angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben/Mittelverwendungen für das Haushaltsjahr 2023 beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Stadtgemeindeamt Straßburg  
pol. Bez. St. Veit a. d. Glan

Straßburg, 05.12.2023

**Betr.: Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2023**

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT u. ERGEBNISHAUSHALT**

1/0100-4570 FHH/EHH	Zentralamt, Druckwerke	€	2.000	überplanmäßig
1/0100-5820 FHH/EHH	Zentralamt, so.DGB z.soz.Sich.	€	2.300	überplanmäßig
1/0100-6140 FHH/EHH	Zentralamt, Insth.v.Gebäuden	€	1.200	überplanmäßig
1/1630-6160 FHH/EHH	FF Straßburg, Insth.v.Masch.	€	1.400	überplanmäßig
1/1630-6170 FHH/EHH	FF Straßburg, Insth.Fahrzeuge	€	4.700	überplanmäßig
1/1631-0200 FHH	FF St. Georgen, Maschinen	€	4.200	überplanmäßig
1/1632-4000 FHH/EHH	FF Winkl.-Hausd., GWG	€	1.100	überplanmäßig
1/2110-0420 FHH	VS Stbg., Betriebsausstattung	€	4.400	überplanmäßig
1/2650-7570 FHH/EHH	Tennisplatz, lfd. Transferzlg.	€	1.300	überplanmäßig
1/4110-7516 FHH/EHH	Maßn.d.allgem.Sozialh.,Kopfqu.	€	17.800	überplanmäßig
1/5220-7780 FHH/EHH	Reinh.d.Luft, K-Transferzlg.	€	5.700	überplanmäßig
1/5600-75112 FHH/EHH	Betriebsabgang Krankenanstalten	€	18.000	überplanmäßig
1/6120-6110 FHH/EHH	Gemeindestraßen, Instandh.	€	18.500	überplanmäßig
1/612006-0020 FHH	Fertigst.W.Gorton-Str.	€	12.900	überplanmäßig
1/6300-7290 FHH/EHH	Bundesflüsse, so.Ausgaben	€	18.200	überplanmäßig
1/8200-4000 FHH/EHH	WiHof, GWG	€	4.100	überplanmäßig

1/8200-6170 FHH/EHH	WiHof, Insth.Fahrzeuge	€	4.300	überplanmäßig
1/8510-6120 FHH/EHH	ABA, Instandh.	€	17.500	überplanmäßig
1/8510-6507 FHH/EHH	ABA, Zinsen	€	10.000	überplanmäßig
1/8510-7540 FHH/EHH	ABA, Transferzlg.a.AWV	€	11.900	überplanmäßig
	<b>Summe (FHH)</b>	<b>€</b>	<b>161.500</b>	



## **7) Aufteilung der BZ-Mittel 2024 und IKZ-Bonus**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel schlägt der Stadtrat vom 07.12.2023 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2024 (Gesamtsumme € 720.000,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen sind:

Operative Gebarung (vm.Gemeindefinanzausgleich)	€	598.200
FF Straßburg, TLFA 4000	€	121.800
 Gesamtsumme	 €	 720.000

Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass der IKZ-Bonus 2024 (€ 50.000,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen ist:

Schulgemeindeverbandsumlage (teilweise Bedeckung)	€	50.000
---	---	--------

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **8) Holzstraße, Förderanträge**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt  
Vbgm. Oskar Gruber

Im laufenden Jahr wurden drei Förderanträge eingebracht, die Festlegung der Förderwürdigkeit erfolgte durch eine Fachkommission (Dr. Schwertner, Ing. Plieschnegger, VBgm. Gruber), alle drei Förderanträge konnten positiv beurteilt werden.

Der Stadtrat vom 07.12.2023 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis nehmen. Folgende Förderungen mögen über den Verein Kärntner Holzstraße ausbezahlt werden:

Günter Bachler, Badstraße 2 Holzfassade, Terrassenboden, Holzbalkon mit Unterbau	€	242,19
 Christof Sabitzer, Olschnitz-Lind 2 Holzfassade	 €	 123,75
 Manfred Robitschko, Langwiesen 4 Holzfassade	 €	 1.500,00
 <b>Summe</b>	 €	 <b>1.865,94</b>

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **9) Abfallgebührenverordnung**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt  
Vizebürgermeister Oskar Gruber

Der Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ ist schon seit einiger Zeit sehr „angespannt“, die letzte Gebührenerhöhung fand mit 01.01.2019 statt; zwischenzeitlich haben sich die Kosten inflationsbedingt natürlich sehr erhöht. Bereits im Haushaltsjahr 2022 musste ein Abgang festgestellt werden – die gesamte Rücklage ist aufgebraucht.

Mit der Müllthematik hat sich ein gemeindeinterner Arbeitskreis ausführlich befasst und man ist zur einstimmigen Auffassung gekommen, dass für die Aufrechterhaltung der vorbildlichen und perfekten Infrastruktur (ASZ) eine 20%ige Gebührenerhöhung unumgänglich ist.

Der Stadtrat vom 07.12.2023 hat sich dieser Meinung einstimmig angeschlossen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung (Abfallgebührenverordnung) annehmen und beschließen.  
Diese Verordnung sieht eine Erhöhung der Müllgebühren um 20% per 01.01.2024 vor.  
(Anmerkung: Der Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde überprüft und mit Schreiben vom 30.11.2023 für in Ordnung befunden.)

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 21. Dez. 2023  
Telefon 04266/2236  
Fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 21.12.2023, Zl. 852-0/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zl.004-3/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2

#### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,98
b) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,90
c) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 68,21
d) je 120 Liter Biomüllbehälter	Euro 8,98
e) je 240 Liter Biomüllbehälter	Euro 14,90

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

für die Ortschaften innerhalb der Sammelplätze	Euro 8,29
für die Ortschaften außerhalb der Sammelplätze	Euro 7,61

### § 3

#### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### § 4

#### Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die im § 1 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 20.12.2018, Zl. 852-0/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Franz Pirötl





## **10) Bildungszentrum Straßburg**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Bgm. Franz Pirolt berichtet anhand der beiliegenden Erläuterungen. Vorige Woche haben Gespräche zwischen Gemeinde (Stadtrat) und der Unterabteilung beim Land stattgefunden. Die Besprechung war gut, in Aussicht gestellt wurde für 2024 ca. € 9 Mio. zu verbauen, aber es erfolgte keine schriftliche Zusage. Derzeit gilt die vorliegende Fördervereinbarung wo das Geld erst 2026 fließt. Es laufen derzeit Planungen für einzelne Bauabschnitte um doch weiter bauen zu können – ein gewisses Kapital ist bei Gemeinde und Schulgemeinerverband ja vorhanden. Im März 2024 findet die nächste Sitzung des Bildungsbaufonds statt, wo die nicht verbauten Mittel von 2023 auf 2024 übertragen werden sollen – da sollte für unser Projekt was dabei sein! Ohne weitere schriftliche Förderzusage ist derzeit kein Beschluss möglich, dass die überwiegende Umsetzung des Projektes im Jahr 2024 erfolgen kann. Wir müssen jetzt abwarten was im März passiert (Zusagen Bildungsbaufonds und Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum Vorhaben – Darlehensaufnahme!). In der vorliegenden Fördervereinbarung steht, dass 2024 gebaut wird und die Fördermittel 2026 fließen sollen, folglich sind auch die anfallenden Rechnungen schon 2024 zu bezahlen – dies ist der Aufsichtsbehörde wohl bekannt.

Aufgrund der Gehaltserhöhungen von ca. 10% werden die Baukosten wohl eher noch steigen – jedenfalls wird sicher nichts billiger!

Zur nächsten GR-Sitzung sollten auch die Planer eingeladen werden, um über Planungsstand, ev. Aufteilung in Bauabschnitte und deren Auswirkungen zu berichten.

GR Peter Leitgeb ist der Meinung, dass das Vorhaben schnellstmöglich umgesetzt werden sollte; mit jeder Verzögerung sind auch Steigerungen der Baukosten zu erwarten, es wäre sicher günstiger mit einer Zwischenfinanzierung. Bgm. Franz Pirolt teilt dazu mit, dass wäre sicher besser, es wird von der Gemeindeaufsicht aber sicher keine Zustimmung für eine so große Summe (€ 8. Mio) geben.

Weiters diskutieren dazu noch GR Stefan Liebhart, Vbgm. Emilis Selinger, GR Christian Haberl MSc, GR Georg Kraßnitzer, StRt Ewald Stoderschnig und GR Michael Plesiutchnig. Unklar bleiben die mehrmaligen positiven mündlichen Zusagen der Gemeindeabteilung zur Förderung/Finanzierung des Bildungszentrums da sie bislang schriftlich nicht so bestätigt wurden.

**Bildungszentrum – Unterlage zur Vorsprache bei Mag. Reinhold Pobaschnig, Unterabteilungsleiter, am 26.09.2023 (Bruttoszahlen):**

Gesamtkosten laut Besprechung vom 20.09.2023 ohne

Kostenschwankungsbreite	€	12.864.000
-------------------------	---	------------

davon 50% für Gemeinde	€	6.432.000
------------------------	---	-----------

vorhandene Mittel:

BZ i.R. 2019	€	33.000
--------------	---	--------

BZ i.R. 2020	€	63.700
--------------	---	--------

BZ a.R.2023	€	600.000
-------------	---	---------

BZ a.R.2024	€	400.000
-------------	---	---------

Geplante Mittel:

KIG 2023	€	103.700
----------	---	---------

BZ i.R.2024	€	250.000
-------------	---	---------

BZ i.R.2025	€	250.000
-------------	---	---------

<b>Summe vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.700.400</b>
--	----------	------------------

**Übersicht:**

<b>Kosten Gemeinde</b>	<b>€</b>	<b>6.432.000</b>
------------------------	----------	------------------

<b>vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.700.400</b>
--------------------------------------	----------	------------------

<b>Ktn.Schulbaufonds (Bildungsbaufonds) best case 60%</b>	<b>€</b>	<b>3.859.200</b>
---	----------	------------------

<b>Ktn.Schulbaufonds (Bildungsbaufonds) worst case 43%</b>	<b>€</b>	<b>2.765.800</b>
--	----------	------------------

<b>Darlehen von der Gemeinde zu bedienen best case</b>	<b>€</b>	<b>872.400</b>
--	----------	----------------

<b>Darlehen von der Gemeinde zu bedienen worst case</b>	<b>€</b>	<b>1.965.800</b>
---	----------	------------------

**AL Helmut HOI**



Projekt: BZ Strassburg

Planungsphase: Einreichung / Ausführungsvorbereitung

Kostenberechnung gem. ÖNORM 1801-1 (netto-Summen) vom 04.10.2023 ohne Reserven, Kostenungenauigkeit +/-10%

KB	KOSTENGRUPPE		PROGNOSE-KOSTEN
00	Grund	€	0
01	Aufschließung (in KB 02 enthalten)	€	0
02	Bauwerk-Rohbau	€	2.876.785
02.01.	Baumeisterarbeiten Bauphase 3 sowie 2-4	€ 1.663.097	
02.02.	Zimmerer- und Stahlbauarbeiten	€ 761.240	
02.03.	Dachdeckung, Spengler, Abdichtungs-Arbeiten	€ 319.948	
02.04.	Sonderkosten Entsorgung Baumaterial Erdaushub	€ 132.500	
03	Bauwerk-Technik	€	2.454.797
03.01.	Elektro-Installationen	€ 1.020.277	
03.02.	Medientechnik	€ 86.200	
03.03.01.	HKLS-Installationen Heizung	€ 464.800	
03.03.02.	HKLS-Installationen Lüftung	€ 251.120	
03.03.03.	HKLS-Installationen Sanitär	€ 299.900	
03.03.04.	HKLS-Installationen Regelung	€ 51.000	
03.04.	Aufzugsanlagen Personenlift	€ 118.000	
03.05.	Aufzugsanlagen Stiegenhauslift	€ 48.000	
03.06.	Brandschutze aller Gewerke	€ 12.000	
03.07.	Brandschutzvorhang	€ 84.000	
03.08.	Schließanlage	€ 25.500	
04	Bauwerk-Ausbau	€	3.339.397
04.01.	Fensterbauarbeiten (Holz-Alu) sowie Fenster Turnsaal	€ 224.350	
04.02.	Trockenbauarbeiten	€ 816.400	
04.03.	Tischlerarbeiten Innen-Türen	€ 205.880	
04.04.	Fliesenlegerarbeiten	€ 301.549	
04.05.	Bodenlegerarbeiten	€ 322.320	
04.06.	Turnsaal, Geräteraum, Gymnastikraum - all Inclusive	€ 440.000	
04.07.	Carport Geräteräume	€ 20.000	
04.08.	Schlosser- und Portalbauarbeiten	€ 600.504	
04.09.	Malerarbeiten (Brandschutz raum)	€ 241.410	
04.10.	Sonnenschutzarbeiten	€ 84.490	
04.09.	Faltschiebewände	€ 64.500	
04.10.	Baureinigung (Baumeister)	€ 18.000	
05	Einrichtung	€	472.787
05.01.	Küchenausstattung	€ 76.550	
05.02.	Sonstige Möblierungen	€ 396.237	
06	Außenanlagen	€	544.487
06.01.	Landschaftsgartenarbeiten	€ 544.487	
07	Honorare	€	1.477.384
07.01.	Architektur, Ausführungsplanung und Örtliche Bauaufsicht	€ 926.177	
07.02.	Barrierefreiheit	€ 12.700	
07.03.	Bauphysik	€ 16.380	
07.04.	BauKG	€ 24.500	
07.05.	Statik	€ 83.640	
07.06.	HKLS-Planung	€ 73.670	
07.07.	Elektro-Planung	€ 150.011	
07.08.	Brandschutzplanung	€ 14.000	
07.09.	Projektleitung	€ 95.500	
07.10.	Sonstige Fachplaner und Wettbewerbskosten	€ 100.806	
08	Nebenkosten	€	145.000
08.01.	Anschlussgebühren	€ 6.000	
08.02.	Sonstige Nebenkosten	€ 18.000	
08.03.	allgemeine Gebühren	€ 2.000	
08.04.	Container-Liefgebühren provisorische Unterrichts- und Lagereinheiten	€ 51.000	
08.05.	Bauherren-/Bauwesenversicherung AG	€ 68.000	
09	Reserven lt Schätzung Architekt Ungenauigkeit +/-10% noch vorhanden	€	
6K	Gesamtkosten BZ Strassburg netto	€	11.310.637
		€	2.262.127
	Gesamtkosten BZ Strassburg brutto	€	13.572.764

Anmerkungen:  
 -Nettobeträge in Euro (€)  
 -ohne Finanzierungskosten  
 -Indikatorleistung bis 2023 inkludiert  
 -Stand: Oktober 2023 - TRC bauconsulting  
 -Gewerkekosten lt Kostenberechnung Arch vom 03.10.2023 sowie IBB vom 31.07.2023 und B Gregoritsch von 14.03.2023

## HOI Helmut (Stadtgemeinde Straßburg)

---

**Von:** HASELSBERGER Michaela (SGV St. Veit)  
**Gesendet:** Montag, 13. November 2023 15:46  
**An:** HOI Helmut (Stadtgemeinde Straßburg)  
**Cc:** PIROLT Franz (Stadtgemeinde Straßburg)  
**Betreff:** WG: Unterlagen  
**Anlagen:** 15\_Neuaufnahme\_BBF Förderung\_vorl.\_STGDE  
Straßburg\_VS\_KiGa\_MUS\_BRUTTO\_Nov.2023.pdf; 16\_Neuaufnahme\_BBF  
Förderung\_vorl.\_SGV SV\_MS\_NETTO\_Nov.2023.pdf; § 17 K-GHG  
Finanzierungsplan investives Einzelvorhaben (VA).xlsx

Hallo Helmut,

anbei habe ich intern schon die Zahlen für die Zusage von der voraussichtlichen K-BBF-Förderung von Daniela Nelwek erhalten und schick sie dir gerne zur Info.


Lg Michi

Mit freundlichen Grüßen

**DI Michaela Haselsberger**

Immobilienverwaltung Schulgemeindeverband St.Veit/Glan KG  
Marktstraße 15, 9300 St. Veit an der Glan

Telefon: 050 536 - 68328  
Mobil: 0664 - 911 34 33  
Telefax: 050 536 - 68327  
E-Mail: [michaela.haselsberger@vg-sv.gde.at](mailto:michaela.haselsberger@vg-sv.gde.at)

 Bitte drucken Sie diesen E-Mail nur, es sei denn, Sie benötigen es dringend!  
Please don't print this e-mail unless you really need to!

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

**Von:** NELWEK Daniela <[daniela.nelwek@ktn.gv.at](mailto:daniela.nelwek@ktn.gv.at)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 08. November 2023 15:09  
**An:** HASELSBERGER Michaela (SGV St. Veit) <[michaela.haselsberger@vg-sv.gde.at](mailto:michaela.haselsberger@vg-sv.gde.at)>; PIROLT Gabriele (Schulgemeindeverband St Veit an der Glan) <[gabriele.pirolt@vg-sv.gde.at](mailto:gabriele.pirolt@vg-sv.gde.at)>  
**Betreff:** Unterlagen

Sorry for the delay... es geht leider rund...

Mit freundlichen Grüßen  
**Mag. (FH) Daniela Nelwek**  
Unterabteilungsleiter-Stellvertreter

### AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz  
UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement  
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1  
T. +43 (0)50536 - 13068  
M. +43 (0)664 - 80536 13068  
F. +43 (0)50536 - 13000  
E-Mail: [daniela.nelwek@ktn.gv.at](mailto:daniela.nelwek@ktn.gv.at)  
Homepage: [www.gemeinden.ktn.gv.at](http://www.gemeinden.ktn.gv.at)

## Ermittlung der voraussichtlichen K-BBF-Förderung (Brutto-Kosten)

**Förderprojekt:** BZ Straßburg - GS & Sicherheit sowie Errichtung eines neuen Mehrzwecks.

**Förderungsantrag vom:** 17.10.2023 **K-BBF-Zahl:** 03-SV63-5/4-2023

<u>Grunddaten SJ 2023/2024:</u>	<u>Erhalter Institution:</u>	<u>Sch / Kl :</u>	<u>Kl / Gr :</u>
a) VS Straßburg	STGDE Straßburg	99	6
b) KiTa Straßburg	STGDE Straßburg	1	15
c) MUS Straßburg	STGDE Straßburg		73
d) MS			

**I. Voraussichtliche Projektkosten gesamt (SGV & STGDE - lt. Planungsunterlagen) netto rd 11.310.637,00**

**II. Voraussichtlich förderfähige Kosten (lt. Abteilung 3 vom 16.10.2023, Zl: 03-SV63-5/4-2023 (005/2023))**

a) VS Straßburg	Kostenanteil	30,00%	2.630.260,69
b) KiTa Straßburg	Kostenanteil	9,60%	841.683,42
c) MUS Straßburg	Kostenanteil	9,60%	841.683,42
d) MS	Kostenanteil	0,00%	-
voraussichtlich förderfähige Kosten netto (lt. Abteilung 3)		49,20%	4.313.627,53
zzgl 20 % UST			862.725,51
SBF-förderfähige Kosten brutto gesamt			5.176.353,04
abzgl sonstiger Förderungen (zB KPC-Förderung)			-
<b>Bemessungsgrundlage brutto (BMGL)</b>			<b>5.176.353,04</b>

**III. Voraussichtliche K-BBF-Förderung (75% der förderfähigen Kosten)**

Förderbereich	Ko-Anteil	BMGL	75%	BBF-Förderung
a) VS Straßburg	30,0%	3.156.312,83		2.368.000,00
b) KiTa Straßburg	9,6%	1.010.020,11		758.000,00
c) MUS Straßburg	9,6%	1.010.020,11		758.000,00
d) MS	0,0%	-		-
<b>Gesamt</b>	<b>49,20%</b>	<b>5.176.353,05</b>		<b>3.884.000,00</b>

**IV. Voraussichtliche zeitliche Bereitstellung der K-BBF-Fördermittel**

Förderbereich	2024	2025	2026	K-BBF-Förderung
a) VS Direktbeitrag	-	-	2.368.000	2.368.000,00
b) KiTa Direktbeitrag	-	100.000	658.000	758.000,00
c) MUS Direktbeitrag	-	157.000	601.000	758.000,00
d) MS	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	-	<b>257.000</b>	<b>3.627.000</b>	<b>3.884.000,00</b>

**V. Anmerkungen**

Gegenständliches Projekt wurde im Jahr 2021 erstmals beim K-SBF eingereicht und findet in Kooperation zwischen der STGDE Straßburg und dem SGV St. Veit/Glan statt. Da sich aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten das Projekt im Laufe der Planungsphase massiv verändert hat, sich die dramatischen Preissteigerungen in der neuerlichen Projektkostenschätzung widerspiegeln und die Umsetzung des Projektes erst mit 2024 geplant ist, wird das Projekt beim K-BBF neu eingereicht. Das Bildungszentrum Straßburg soll auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Anstelle des derzeit vorhandenen „Mehrzweckraumes(Aula)“ soll ein Veranstaltungs-, Musik- und Ausspeisungsbereich von rund 450 m<sup>2</sup> errichtet werden. 270 m<sup>2</sup> dieses Bereiches werden über den K-BBF als förderfähig anerkannt (MUS, VS und MS Nutzung --> die restliche Fläche ist der STGDE als Veranstaltungssaal zuzuordnen). Die Abwicklung des Projektes erfolgt über den SGV St. Veit. Das Objekt steht jeweils zur Hälfte im Eigentum der STGDE Straßburg (brutto) und dem SGV St. Veit (netto). Der Bereich des SGV St. Veit kann netto abgerechnet werden. Jener der STGDE Straßburg nicht. Die vorläufigen förderfähigen Kosten wurden daher in eine Netto- (SGV St. Veit) und eine Bruttobemessungsgrundlage (STGDE Straßburg) getrennt. Die Bereitstellung der Bildungsbaufonds-förderung für die STGDE Straßburg erfolgt einerseits durch einen Direktbeitrag in der Höhe von EUR 2.884.000,00 (vollständige Auszahlung erst nach Projektfertigstellung und Endabrechnung - voraussichtlich 2025/2026) und Annuitätensätzen für einen vom Förderwerber aufgenommenen Kredit in der Höhe von EUR 1,0 Mio.. Förderungen Dritter (KPC, LEADER, etc.) wurden noch nicht berücksichtigt und sind seitens des Förderwerbers in Anspruch zu nehmen. Die endgültige Schulbaufonds-förderung wird erst nach Vorliegen der Endabrechnungen ermittelt.

Klagenfurt, am 19.10.2023

Mag. (FH) Daniela Nelwek



### Ermittlung der voraussichtlichen K-BBF-Förderung (Netto-Kosten)

**Förderprojekt:** BZ Straßburg - GS & Sicherheit sowie Errichtung eines neuen Mehrzwecks.

**Förderungsantrag vom:** 17.10.2023

**K-BBF-Zahl:** 03-SV63-5/4-2023

**Grunddaten SJ 2023/2024:**

**Erhalter Institution:**

**Sch / Kl:**

**Kl / Gr:**

a) VS

b) KiGa

c) MUS

d) MS Straßburg

SGV St. Veit/Glan

8

133

**I. Voraussichtliche Projektkosten gesamt (SGV & STGDE - lt. Planungsunterlagen) netto rd € 11.310.637,00**

**II. Voraussichtlich förderfähige Kosten (lt. Abteilung 3 vom 16.10.2023, Zi: 03-SV63-5/4-2023 (005/2023))**

a) VS	0	Kostenanteil	0,00%	-
b) KiGa	0	Kostenanteil	0,00%	-
c) MUS	0	Kostenanteil	0,00%	-
d) MS	Straßburg	Kostenanteil	50,80%	4.453.908,11
voraussichtlich förderfähige Kosten netto (lt. Abteilung 3)			50,80%	4.453.908,11
abzgl sonstiger Förderungen (zB KPC-Förderung)				-
SBF-förderfähige Kosten netto gesamt				4.453.908,11
zzgl 5,00% förderfähige Gesellschaftskosten (GmbH, KG, ...)				222.695,41
<b>Bemessungsgrundlage netto (BMGL)</b>				<b>4.676.603,52</b>

**III. Voraussichtliche SBF-Förderung (75% der förderfähigen Kosten)**

Förderbereich	Ko-Anteil	BMGL	75%	SBF-Förderung
a) VS	0	0,00%	-	-
b) KiGa	0	0,00%	-	-
c) MUS	0	0,00%	-	-
d) MS	Straßburg	50,80%	4.676.603,52	3.508.000,00
<b>Gesamt</b>		<b>50,80%</b>	<b>4.676.603,52</b>	<b>3.508.000,00</b>

**IV. Voraussichtliche zeitliche Bereitstellung der SBF-Fördermittel**

Förderbereich	2024	2025	2026	SBF-Förderung
a) VS				-
b) KiGa				-
c) MUS				-
d) MS	Kreditfinanzierung	1.000.000		1.000.000,00
	MS Direktbeitrag		100.000	2.508.000,00
			2.408.000	
<b>Gesamt</b>		<b>1.000.000</b>	<b>100.000</b>	<b>2.408.000</b>
				<b>3.508.000,00</b>

**V. Anmerkungen**

Gegenständliches Projekt wurde im Jahr 2021 erstmals beim K-SBF eingereicht und findet in Kooperation zwischen der STGDE Straßburg und dem SGV St. Veit/Glan statt. Da sich aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten das Projekt im Laufe der Planungsphase massiv verändert hat, sich die dramatischen Preissteigerungen in der neuerlichen Projektkostenschätzung widerspiegeln und die Umsetzung des Projektes erst mit 2024 geplant ist, wird das Projekt beim K-BBF neu eingereicht. Das Bildungszentrum Straßburg soll auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Anstelle des derzeit vorhandenen „Mehrzweckraumes(Aula)“ soll ein Veranstaltungs-, Musik- und Ausspeisungsbereich von rund 450 m<sup>2</sup> errichtet werden. 270 m<sup>2</sup> dieses Bereiches werden über den K-BBF als förderfähig anerkannt (MUS, VS und MS Nutzung → die restliche Fläche ist der STGDE als Veranstaltungssaal zuzuordnen). Die Abwicklung des Projektes erfolgt über den SGV St. Veit. Das Objekt steht jeweils zur Hälfte im Eigentum der STGDE Straßburg (brutto) und dem SGV St. Veit (netto). Der Bereich des SGV St. Veit kann netto abgerechnet werden. Jener der STGDE Straßburg nicht. Die vorläufigen förderfähigen Kosten wurden daher in eine Netto- (SGV St. Veit) und eine Bruttobemessungsgrundlage (STGDE Straßburg) getrennt. Die Bereitstellung der Bildungsbaufondsförderung für den SGV St. Veit/Glan erfolgt einerseits durch einen Direktbeitrag in der Höhe von EUR 2.508.000,- (vollständige Auszahlung erst nach Projektfertigstellung und Endabrechnung - voraussichtlich 2025/2026) und Annuitätensätzen für einen vom SGV SV aufgenommenen Kredit in der Höhe von EUR 1,0 Mio.. Förderungen Dritter (KPC, LEADER, etc.) wurden noch nicht berücksichtigt und sind seitens des Förderwerbers in Anspruch zu nehmen. Die endgültige Bildungsbaufondsförderung wird erst nach Vorliegen der Endabrechnungen ermittelt.

Klagenfurt, am 19.10.2023

Mag. (FH) Daniela Nelwek

## KÄRNTNER BILDUNGSBAUFONDS

Geschäftsstelle:  
**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 3 – Gemeinden und  
 Katastrophenschutz

LAND  KÄRNTEN

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht  
 und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3,  
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister  
 LAbg. Franz Piroit  
 Stadtgemeinde Straßburg  
 Hauptplatz 1  
 9341 Straßburg

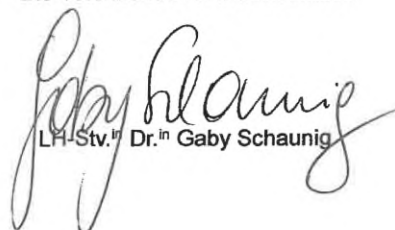
<b>Stadtgemeinde am</b> <b>9341 STRASSBURG</b>		09.11.2023 <b>03-SV63-5/4-2023 (009/2023)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Eing. <b>24. Nov. 2023</b>	Auskünfte Telefon	Mag. (FH) Daniela Nelwek 050-536-13068
Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan	Fax E-Mail	050-536-13000 daniela.nelwek@ktn.gv.at
Abt. .... Erl. ....	Seite	1 von 1

**„Bildungszentrum Straßburg - GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales (Musikschulbereich)“ - Förderungszusicherung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- In der 2. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds am 07. November 2023 wurde das Vorhaben **„Bildungszentrum Straßburg – GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales - Musikschulbereich“** mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von EUR 1.010.020,11 brutto und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 758.000,- brutto in den Fondsförderplan aufgenommen.
- Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dem entsprechend angepasst.
- Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung ist von den Vertretern der Stadtgemeinde Straßburg zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderungszusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Bildungsbaufonds  
 Die Vorsitzende für Musikschulen

  
 LH-Stv. Dr. in Gaby Schaunig

Anlage  
 2 Fördervereinbarungen

## FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Straßburg** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Förderungsgeber.

### **I. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „**Bildungszentrum Straßburg – GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales - Musikschulbereich**“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idgF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

### **II. Art und Höhe der Förderung**

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

**voraussichtliche Fondsförderung von EUR 758.000,-**

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

### **III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung**

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.
- d) Steht das dem Förderungsgestand (vgl. Pkt. I) zugrundeliegende Objekt im Eigentum eines Dritten (zB. Kommunalgesellschaft, Baurechtsvertrag), so ist ein Nachweis (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung) zu erbringen, dass die Nutzung des Objektes für Bildungs- und Betreuungszwecke für mindestens 25 Jahre sichergestellt ist.



1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
  - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
  - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten;
  - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsbaufondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
  - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
  - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderungsstelle möglich);
  - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
  - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
  - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
  - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
  - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
  - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben;
  - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen;
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

#### V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

<b>2025</b>	<b>EUR</b>	<b>157.000,-</b>
<b>2026</b>	<b>EUR</b>	<b>601.000,-</b>

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) wird innerhalb von 25 Jahren nach Förderungszusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

## VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

## VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt am WS, am 21/11/23

Straßburg, am .....

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:  
Die Vorsitzende für Musikschulen:

Für die Stadtgemeinde Straßburg<sup>1</sup>:

  
.....  
LH-Stv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig

.....

.....

.....

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom  
..... zu Grunde.

<sup>1</sup> Fertigung gem § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl Nr 66/1998 idgF

**KÄRNTNER BILDUNGSBAUFONDS**

Geschäftsstelle:  
**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 3 – Gemeinden und  
 Katastrophenschutz

UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht  
 und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn Bürgermeister  
 LAbg. Franz Pirötl  
 Stadtgemeinde Straßburg  
 Hauptplatz 1  
 9341 Straßburg

LAND  KÄRNTEN

Datum 09.11.2023  
 Zahl **03-SV63-5/4-2023 (007/2023)**  
 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Daniela Nelwek
Telefon	050-536-13068
Fax	050-536-13000
E-Mail	daniela.nelwek@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

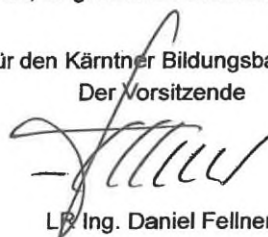
**Stadtgemeindefam**  
**A-9341 STRASSBURG**  
 Eing. 24. Nov. 2023  
 Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan  
 Abt. .... Erl. ....

**„Bildungszentrum Straßburg - GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales (VS und KiTa Bereich)“ - Förderungszusicherung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- In der 2. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds am 07. November 2023 wurde das Vorhaben „**Bildungszentrum Straßburg – GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales (VS und KiTa Bereich)**“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von EUR 4.166.332,94 brutto und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 3.126.000,- brutto in den Fondsförderplan aufgenommen.
- Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.
- Die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung ist von den Vertretern der Stadtgemeinde Straßburg zu unterfertigen und ein Exemplar innerhalb von vier Monaten nach Zustellung an die Fondsverwaltung zu retournieren. Langt innerhalb dieser Frist keine unterzeichnete Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderungszusicherung als zurückgezogen.

Für den Kärntner Bildungsbaufonds  
 Der Vorsitzende



LR Ing. Daniel Fellner

Anlage

2 Fördervereinbarungen

## FÖRDERUNGESVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Straßburg** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Bildungsbaufonds** als Förderungsgeber.

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „**Bildungszentrum Straßburg – GS u. Sicherheit sowie Errichtung eines neuen MZW-Saales (VS und KiTa Bereich)**“ auf Grundlage des Kärntner Bildungsbaufondsgesetzes (K-BBFG), LGBl Nr 9/2023 idgF, und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien.

### II. Art und Höhe der Förderung

Das zulässige Höchstausmaß der Förderung für das unter Punkt 1 genannte Vorhaben beträgt 75 Prozent der vom Fonds unter Berücksichtigung der räumlichen Mindestanforderungen nach den §§ 49 f des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach § 5 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung, als förderfähig anerkannten Kosten.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

**voraussichtliche Fondsförderung von EUR 3.126.000,-**

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

### III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.
- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.
- d) Steht das dem Förderungsgengestand (vgl. Pkt. I) zugrundeliegende Objekt im Eigentum eines Dritten (zB. Kommunalgesellschaft, Baurechtsvertrag), so ist ein Nachweis (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung) zu erbringen, dass die Nutzung des Objektes für Bildungs- und Betreuungszwecke für mindestens 25 Jahre sichergestellt ist.

#### IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,
  - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
  - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderungszuerkennung zu erhalten;
  - c) Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung der Kärntner Bildungsbaufondsförderung, wenn die Förderung und die weiteren Zuwendungen und Förderungen die Gesamtkosten übersteigen würden;
  - d) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
  - e) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung ist in Abstimmung mit der Förderungsstelle möglich);
  - f) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungs gewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
  - g) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
  - h) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
  - i) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
  - j) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
  - k) dem Fonds unverzüglich wesentliche Kostenabweichungen bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben;
  - l) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen;
2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

#### V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, der von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist. Die Förderungsbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

<b>2025</b>	<b>EUR 100.000,-</b>
<b>2026</b>	<b>EUR 3.026.000,-</b>

## VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsgeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) wird innerhalb von 25 Jahren nach Förderungszusicherung nicht mehr für Bildungs- und Betreuungszwecke entsprechend dem Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011, in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungs auszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

## VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

## VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

DVR: 0062413 | Zahl: 03-SV63-5/4-2023 (007/2023)

Seite 4 von 4

Klagenfurt a. W., am **22. NOV. 2023** .....

Straßburg, am .....

Für den Kärntner Bildungsbaufonds:  
Der Vorsitzende:

Für die Stadtgemeinde Straßburg<sup>1</sup>:



.....  
LR Ing. Daniel Fellner

.....  
.....  
.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom ..... zu Grunde.

<sup>1</sup> Fertigung gem. § 71 Abs 2 K-AGO, LGBl 66/1998 idgF.



**Bildungszentrum – (Bruttozahlen):**

Gesamtkosten laut Kostenschätzung vom 09.10.2023 ohne		
Kostenschwankungsbreite	€	13.572.764
davon 50% für Gemeinde		
	€	6.786.382
vorhandene Mittel:		
BZ i.R. 2019	€	33.000
BZ i.R. 2020	€	63.700
BZ i.R. 2023	€	100.000
BZ a.R.2023	€	600.000
BZ a.R.2024	€	400.000
geplante Mittel:		
KIG 2023	€	103.700
BZ i.R.2024	€	250.000
BZ i.R.2025	€	250.000
<b>Summe vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.800.400</b>
<b>Übersicht:</b>		
<b>Kosten Gemeinde</b>	<b>€</b>	<b>6.786.400</b>
<b>vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.800.400</b>
<b>Ktn.Schulbaufonds (Bildungsbaufonds 57,2%)</b>	<b>€</b>	<b>3.884.000</b>
<b>Darlehen von der Gemeinde zu bedienen</b>	<b>€</b>	<b>1.102.000</b>

AL Helmut HOI

15.11.2023

**Bildungszentrum – (Bruttoszahlen):**

Gesamtkosten laut Kostenschätzung vom 09.10.2023 ohne

Kostenschwankungsbreite	€	13.572.764
-------------------------	---	------------

davon 50% für Gemeinde	€	6.786.382
------------------------	---	-----------

vorhandene Mittel:

BZ i.R. 2019	€	33.000
--------------	---	--------

BZ i.R. 2020	€	63.700
--------------	---	--------

BZ i.R. 2023	€	100.000
--------------	---	---------

BZ a.R.2023	€	600.000
-------------	---	---------

BZ a.R.2024	€	400.000
-------------	---	---------

geplante Mittel:

KIG 2023	€	103.700
----------	---	---------

<b>Summe vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.300.400</b>
--	----------	------------------

**Übersicht:**

<b>Kosten Gemeinde</b>	<b>€</b>	<b>6.786.400</b>
------------------------	----------	------------------

<b>vorhandene u. geplante Mittel</b>	<b>€</b>	<b>1.300.400</b>
--------------------------------------	----------	------------------

<b>Ktn.Schulbaufonds (Bildungsbaufonds 57,2%)</b>	<b>€</b>	<b>3.884.000</b>
---	----------	------------------

<b>Darlehen von der Gemeinde zu bedienen</b>	<b>€</b>	<b>1.602.000</b>
--	----------	------------------

AL Helmut HOI

12.12.2023

## **11) Ehrungen**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können vom Gemeinderat durch Ehrungen ausgezeichnet werden (§ 16 K-AGO).

Am 25.10.2021 hat die FPÖ – Gemeinderatsfraktion den Antrag eingebracht, Herrn Medizinalrat Dr. Franz Ferstner und Herrn Direktor Heinz Wotke gemäß § 16 K-AGO entsprechend zu ehren.

Dieser Antrag wurde im zuständigen Ausschuss vom 13.10.2022 positiv behandelt. Der einstimmige Vorschlag des Ausschusses wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 überarbeitet und konkretisiert, es gab Einstimmigkeit!

GR Anton Ruhdorfer berichtet, dass der Vorschlag des Ausschusses eine Stufe darunter liege, weiters war der Vorschlag einen „Katalog“ für künftige Ehrungen zu erstellen.

**ANTRAG a):** Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Medizinalrat Dr. Franz Ferstner gemäß § 16 der K-AGO zum Ehrenbürger der Stadtgemeinde Straßburg ernannt wird.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**ANTRAG b):** Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Direktor Heinz Wotke der Ehrenring der Stadtgemeinde Straßburg verliehen wird.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## **12) Glasfasernetz Straßburg, PoP – Pachtvertrag (Bestandsvertrag)**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Mit Schreiben vom 24.07.2023 wurde von der BIK (Breitbandinitiative Kärnten GmbH) der PoP-Mustervertrag mit dem Ersuchen um Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Zwischenzeitlich fand auch die notwendige Überarbeitung der GWR-Daten statt. Es hat sich herausgestellt, dass der ursprünglich vorgesehene PoP-Standort in der Bahnstraße (ehem. Bahnhof) nicht geeignet ist. Ein neuer Standort, Parz. 15/1, KG Straßburg/Stadt, (Fläche hinter der Stadtpfarrkirche) wurde nun vom Planungsbüro geprüft und am 27.11.2023 telefonisch die Standorteignung bekanntgegeben.

Die vorliegende Mustervorlage des PoP-Bestandsvertrages wurde von RA Dr. Hofer geprüft und wurde das übermittelte Memorandum vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat vom 07.12.2023 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den vorliegenden PoP-Bestandsvertrag mit dem neuen Standort Parz. 15/1, KG Straßburg/Stadt anzunehmen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden PoP-Bestandsvertrag mit Standort, Parz. 15/1, KG Straßburg/Stadt, annehmen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen.

Die Vertragsparteien, das sind

1. als Bestandgeberin: die **Stadtgemeinde Straßburg**, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, einerseits

und

2. als Bestandnehmerin: die **BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH** (FN 484538g), Herrengasse 9/  
2 OG, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits

schließen und beurkunden hiemit einen

### **BESTANDVERTRAG**

mit nachstehendem

#### Inhalt:

1. Bestandgegenstand - Nutzung:

1.1. Bestandgegenstand:

Die Bestandgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft Grundbuch **74411 Straßburg, EZ 120.**

Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört auch das **Grundstück Nr. 15/1.**

Eine Teilfläche dieses Grundstückes und zwar die in dem beiliegenden Lageplan (Beilage ./A), welcher zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrags erhoben wird, katastermäßig ausgewiesene, schraffierte, unbebaute Grundfläche bildet den Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages.

1.2. Zweck - Vereinbarte Nutzung:

Die Bestandnehmerin beabsichtigt ob der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Bauwerk (Gebäude; Hütte; Box; Container; etc.!) welches nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft dort zu verbleiben, sohin ein Superädifikat im Sinne der Bestimmung des § 435 ABGB, zu errichten.

Konkret besteht die Absicht auf der Bestandsfläche eine Ortszentrale (*Point of Presence* – kurz „PoP“) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur (zur Aufschließung von mit Breitbandinternet- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen unterversorgten Gebieten) zu errichten. Der Bestandgegenstand darf sohin vereinbarungsgemäß insbesondere für Zwecke der

Errichtung und des Betriebs einer solchen „Station für Kommunikationsdienstleistungen“ (siehe hierzu auch Punkt 6.) genutzt werden.

2. Bestandsvereinbarung:

Die Bestandgeberin übergibt an die Bestandnehmerin und diese übernimmt hiemit den zu Pkt. 1.1. beschriebenen Bestandgegenstand in deren Bestand, sohin in deren Besitz und Nutzung, all dies nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Beginn, Dauer und Übernahme:

3.1. Beginn:

Das Bestandsverhältnis beginnt am mit dem Tag, zu welchem dieser Vertrag Rechtswirksamkeit (siehe Punkt 18.) erlangt.

3.2. Dauer:

Das Bestandsverhältnis gilt vereinbarungsgemäß als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es endet jedoch jedenfalls nach Ablauf einer Bestandsdauer von 99 (neunundneunzig) Jahren.

3.3. Übernahme und Übergabe:

Die Übergabe und Übernahme des Bestandgegenstandes in den Besitz und die Nutzung der Bestandnehmerin gilt vereinbarungsgemäß mit Unterfertigung dieser Urkunde durch die Vertragsparteien und Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (siehe Punkt 18.) als bewirkt.

4. Bestandzins:

4.1. Die Bestandnehmerin hat vereinbarungsgemäß für die vereinbarte Nutzung des Bestandgegenstandes, soweit in Punkt 4.2. nichts anderes bestimmt wird, keinen Bestandzins zu entrichten.

4.2. Ein Entgelt für die Nutzung des Bestandgegenstandes ist von der Bestandnehmerin jedoch dann an die Bestandgeberin zu entrichten, wenn

- a) die Bestandnehmerin das Eigentum an dem (den) ob dem Bestandgegenstand errichteten Bauwerk(en) und gleichzeitig auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten (nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes 15.) überträgt (entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums an dem PoP samt Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - Vertragsübernahme);

oder

- b) das Land Kärnten den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft der Mieterin verliert.

In diesem Fall gelten in Bezug auf den Bestandszins ab dem auf den Eintritt eines der oben unter a) - b) genannten Ereignisse nächstfolgenden Monatsersten – und zwar für die restliche Dauer des Bestandverhältnisses - nachstehende Regeln (Punkt 4.2.1. – 4.2.3.) und zwar:

- 4.2.1. *Der angemessene, jährlich zu entrichtende Mietzins für die in Bestand genommene, unbebaute Grundfläche wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit einem Betrag von EUR 3,00 (Euro drei) pro Quadratmeter und Monat festgesetzt. Der so vereinbarte Mietzins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung an die Bestandgeberin fällig. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Zahlungspflicht oder einer unterjährigen Beendigung des Bestandverhältnisses ist der Mietzins zu aliquotieren.*
- 4.2.2. *Hinsichtlich des gemäß Punkt 4.2.1. festgelegten Mietzinses gilt dessen Wertbeständigkeit als vereinbart, wobei als Maßstab zur Berechnung der Wertsicherung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020, mangels weiterer Verlautbarung dieses Indexes, der an dessen Stelle tretende oder nächst vergleichbare Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist die für den Monat des Abschlusses dieses Vertrages verlaublichste Indexzahl. Der Mietzins verändert sich daher in dem Verhältnis, in dem die für den Zahlungstag jeweils maßgebliche Indexzahl gegenüber der als Bezugsgröße für diesen Vertrag vereinbarte Indexzahl (Monat des Vertragsabschlusses) eine Änderung erfährt. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unter bleiben jedoch so lange unberücksichtigt, als diese Größe 5 % nicht überschreitet. Wird die 5 % Grenze jedoch überschritten, ist die gesamte Veränderung der Neuberechnung des Mietzinses zu Grunde zu legen. Die einer Wertanpassung des Mietzinses zu Grunde gelegte Indexzahl bildet in weiterer Folge die Basis für weitere Änderungen, wobei wiederum die 5 %ige Toleranzgrenze zu beachten ist. Die der Bestandnehmerin bekannt gegebenen Werterhöhungen sind mit der nächstfolgenden Mietzahlung auszugleichen. Die Berechnung der Wertsicherung ist jeweils von der Bestandgeberin vorzunehmen.*
- 4.2.3. *Neben dem bedungenen Mietzins hat die Bestandnehmerin die auf das Mietobjekt anteilig entfallende Grundsteuer sowie die der Bestandgeberin entstehenden anteiligen Kosten für die Übernahme der Aufgaben und die Verrichtung der Arbeiten gemäß Punkt 7. a und b. dieses Vertrages zu ersetzen. Die Zahlung hat jeweils binnen vier Wochen nach Vorschreibung zu erfolgen.*



5. Verzugszinsen:

Für den Fall, dass die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer fälligen Forderung der Bestandgeberin in Verzug gerät, gelten 4 % p. a. Verzugszinsen als vereinbart.

6. Errichtung Bauwerk(e):

Der Bestandnehmerin wird von der Bestandgeberin das Recht eingeräumt während der Dauer des Bestandverhältnisses auf der Bestandsfläche ein (oder auch mehrere) Bauwerk(e) (Gebäude; Box; Container) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (samt Ver-/Entsorgungseinrichtungen; Schutzeinrichtungen gegen Naturgewalten; Einfriedungen und Zaunanlagen zum Schutz vor Zugriffen Dritter; etc;) zu errichten und zu den in Punkt 1,2 dieses Vertrages genannten Zwecken betrieblich zu benutzen und in diesem Zusammenhang auch alle für den Betrieb der PoP-Station erforderlichen „Leitungen/Verrohrungen“ (auch im Erdreich) zu verlegen und auch alle sonstigen zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen und/oder nützlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu planen und zu errichten; der Bestandnehmerin kommt in diesem Zusammenhang sohin das Recht zu, alle rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen zu setzen, die zur Errichtung, zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zum störungsfreien Betrieb einer Station für Kommunikationsdienstleistungen (PoP) und aller seiner Einrichtungen – nach dem jeweiligen Stand der Technik - erforderlich sind; der Bestandnehmerin kommt das Recht zu, das (die) Bauwerk(e) in jeder beliebigen Art und Weise zu planen und nach Maßgabe des gesetzlich Zulässigen auszuführen.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich gegenüber der Bestandnehmerin in deren Eigenschaft als Grundeigentümerin an den zu Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Verfahren mitzuwirken und die hierfür erforderlichen (Zustimmungs-)Erklärungen ohne unnötigen Verzug formgerecht abzugeben.

Die Vertragsparteien geben an dieser Stelle erneut die Erklärung ab, dass das (jeweilige) Bauwerk (im Sinne des § 435 ABGB) von der Bestandnehmerin in der Absicht aufgeführt wird, dass dieses nicht stets auf dem Bestandgegenstand verbleiben soll. Die Bestandgeberin anerkennt demgemäß auch ausdrücklich, dass die von der Bestandnehmerin im Rahmen dieses Vertrages errichteten Bauwerke im Eigentum derselben verbleiben.

Die Bestandnehmerin ist – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bedungen wird - verpflichtet, die bestandgegenständlichen Grundflächen pfleglich zu behandeln. Allfällige im Rahmen der Errichtung des (der) Bauwerke(s) und des Betriebs der Anlage (PoP) angerichtete Flurschäden sind ehestmöglich wiederherzustellen.



7. Pflege/Verkehrssicherungspflichten:

Die Bestandnehmerin übernimmt für die gesamte Dauer des Bestandverhältnisses die eines Wegehalter/Grundeigentümer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der StVO und des ABGB, treffenden Pflichten in Bezug auf die vorhandene oder (auf der Bestandsfläche) noch zu errichtenden Wegeanlage (Kehrung; Streuung; Schnee und Eisfreihaltung; etc.) einschließlich der Zugangs-/Zufahrtsflächen. Sie verpflichtet sich die Bestandgeberin insoweit in Bezug auf Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vermieterin bleibt aber vereinbarungsgemäß verpflichtet, die bestandsgegenständlichen, unbebauten (Grün-)Flächen zu pflegen (insb. Verrichtung der Mäharbeiten; Baum-/Strauchbeschnitt; etc.).

8. Widmung – Zugang und Zufahrt:

Die Bestandgeberin leistet der Bestandnehmerin in Anbetracht der mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, hohen Investitionskosten Gewähr dafür, dass

- die vertragsgegenständliche Grundfläche die für den vereinbarten Zweck erforderliche Widmung aufweist;
- und
- die für Zugang und Zufahrt mit Fahrzeugen aller Art zum Bestandgegenstand erforderliche wegemäßige Aufschließung für die Dauer dieses Vertrages sichergestellt ist bzw. wird; die Befestigung und Erhaltung von Zugang und Zufahrt obliegt der Bestandgeberin. Die Bestandnehmerin ist zur schonenden Nutzung verpflichtet.

9. Nutzung durch Dritte:

Der Bestandnehmerin ist vereinbarungsgemäß berechtigt die Nutzung der ob der bestandsgegenständlichen Grundfläche noch zu errichtenden Bauwerke und Anlagen, sohin den Betrieb des PoP (Netzbetrieb) ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten (Netzbetreiber) zu überlassen. Dem Netzbetreiber kommen in einem solchen Fall in Bezug auf die Nutzung der bestandsgegenständlichen Grundflächen die Rechte der Bestandnehmerin zu.

10. Kündigung/Vertragsauflösung:

Das Vertragsverhältnis kann von der Bestandnehmerin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Darüber

hinaus kommt der Bestandnehmerin das Recht zu das Bestandsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des ABGB aufzulösen.

Der Bestandgeberin hingegen kommt vereinbarungsgemäß kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Ihr kommt ausschließlich das Recht zu, das vorliegende Bestandsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die Bestandgeberin zur Auflösung berechtigt liegt vor, wenn (taxative Aufzählung)

- a) die Bestandnehmerin mit der Bezahlung einer der Bestandgeberin auf Basis dieses Vertrages zukommenden, fälligen Forderung in Verzug gerät und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung, unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt;
- b) die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand – nach Errichtung des Bauwerkes - nicht zu den in Punkt 1,2 genannten Zwecken nutzt (widmungswidrige Verwendung) und trotz schriftlicher, per eingeschriebenen Brief erklärter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest acht Kalenderwochen, den bedungenen Zustand nicht herstellt;
- c) eine einmal in Betrieb genommene Anlage (PoP) für einen längeren Zeitraum, als einem Kalenderjahr stillgelegt sohin nicht betrieben wird.

Das Recht zur (außerordentlichen) Kündigung besteht, solange der vertragswidrige Zustand vorherrscht; eine Kündigung ist formgerecht, wenn sie schriftlich, per Einschreibebrief erklärt wird; formwidrige Kündigungserklärungen entfalten vereinbarungsgemäß keine Wirkung.

#### 11. Übergabe nach Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Bestandgeberin vereinbarungsgemäß die Wahl von der Bestandnehmerin zu begehren, dass

- a) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin in jenem Zustand zurückgestellt wird, in welchem diese die vertragsgegenständliche Grundfläche übernommen hat (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Allfällige Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen müssen jedoch nicht rückgebaut werden und dürfen (stillgelegt und gegen Schäden abgesichert) belassen werden. Sie gehen in das Eigentum der Bestandgeberin über.
- b) der Bestandgeberin der Bestandgegenstand von der Bestandnehmerin zurückgestellt und derselben auch das ob dem Bestandgegenstand errichtete Superädifikat überlassen wird; begehrt die Bestandgeberin die Rückstellung samt dem Superädifikat so sind der Bestandgeberin gleichzeitig mit der Rückstellung auch alle zur Benutzung und Verwaltung

des Superädifikates erforderlichen Papiere und Schlüssel zu übergeben; das Eigentum am Superädifikat geht in diesem Fall vereinbarungsgemäß mit dem Tage der Rückstellung des Bestandgegenstandes auf die Bestandgeberin über. Eine „Entschädigung“ für die Übertragung des Eigentumsrechtes am Superädifikat hat die Bestandgeberin an die Bestandnehmerin nur dann zu leisten, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich bedungen wird.

12. Aufsandungserklärungen für das Grundbuch:

Die Bestandgeberin verpflichtet sich auf jederzeit mögliches Verlangen der Bestandnehmerin all jene Erklärungen abzugeben und all jene Urkunden formgerecht zu unterfertigen, die dazu erforderlich sind, dass das hier der Bestandnehmerin eingeräumte

a) Bestandrecht;

b) Recht, ob dem Bestandgegenstand ein Superädifikat im Sinne des § 435 ABGB zu errichten; im Grundbuch eingetragen und die das Eigentumsrecht am Superädifikat ausweisende Urkunde gemäß § 1 UHG im Grundbuch hinterlegt bzw. eingereicht werden kann.

13. Kosten und Gebühren:

Die Kosten der Vertragserrichtung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, wie auch allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Rechtsgeschäfts-, Beglaubigungs- und sonstige Gebühren, trägt die Bestandnehmerin. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich demgemäß der Bestandgeberin auf deren erste Aufforderung hin derartige Kosten zu ersetzen.

14. Vertretung:

Aus standes- und haftungsrechtlichen Gründen wird festgehalten, dass der Vertragsverfasser, das ist Herr Dr. Klaus Jürgen Karner, Rechtsanwalt in A-9500 Villach, bei der Errichtung des vorliegenden Vertrages die Interessen der Bestandnehmerin wahrnimmt. Die Bestandgeberin bestätigt über Inhalt und Wirkungen des vorliegenden Vertrages von ihrem eigenen Rechtsfreund aufgeklärt worden zu sein.

15. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Bestandverhältnis gehen auf Seiten der Bestandgeberin auf deren Rechtsnachfolger im Eigentum der bestandsgegenständlichen Grundfläche über. Die Bestandgeberin ist daher im Falle der Übertragung des Eigentums an der



bestandgegenständlichen Grundfläche dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Bestandnehmerin wiederum kommt im Falle der Übertragung des Eigentums an den auf den bestandgegenständlichen Grundflächen errichteten Bauwerken das Recht zu, die Rechte und Pflichten aus diesem Bestandverhältnis auf den (die) Erwerber(in) zu überbinden (Vertragsübernahme). Die Bestandnehmerin ist in diesem Falle dazu angehalten, die Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

16. Ungültige Vertragsbestimmungen:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nicht wirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben hievon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen Regelung in ihrem Zweck am nächsten kommt.

17. Schriftform/Nebenabreden

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der auf diese Weise bedungenen Formgebundenheit.

18. Genehmigungsvorbehalt - Rechtswirksamkeitsbedingung:

Soweit der vorliegende Vertrag zu dessen Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung (z.B.: Grundverkehrsbehörde) bedarf, gilt dieser unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen.

Der vorliegende Vertrag gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Gemeinderat der Bestandgeberin geschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich den Vertrag dem Gemeinderat ehest zur Genehmigung vorzulegen und die Bestandnehmerin über das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat unmittelbar nach Beendigung der Beratungen zu verständigen.

Soweit der vorliegende Vertrag auf Seiten der Bestandgeberin einer Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedarf, gilt dieser ebenso unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung abgeschlossen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich für diesen Fall

unverzüglich die notwendigen Anträge zu stellen und die Bestandnehmerin vom Ergebnis des Genehmigungsverfahrens - unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung - zu verständigen.

Die Vertragsparteien sind für den Fall, dass eine für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen.

19. Vertragsausfertigungen:

Gegenständlicher Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragspartei ein Original verbleibt. Jede Vertragspartei bleibt aber im Falle des Verlustes einer Originalurkunde aber darüber hinaus befugt, jederzeit, immer aber auf ihre Kosten, eine beglaubigte Abschrift vom Original der anderen Vertragspartei zu fordern.

Anlage: Lageplan ./A

BIK Breitbandinitiative  
Kärnten GmbH

....., am ..... 202.....

Das mit dieser Urkunde dokumentierte Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom  
...21.12.2023..... genehmigt.

.....Straßburg, am .....21.12.2023.....



Unterschriften

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*  
Mitglied des Gemeindevorstandes:

*[Handwritten signature]*  
Mitglied des Gemeinderates:

Namen in Blockschrift

Franz Pirolt  
.....

VbGm. Emilis Selinger  
.....

GR Christian Haberl MSc  
.....

**Vermerk Gebührenseltberechnung:**

**Bestandvertrag mit BIK**

**Grundlagen der Gebührenseltberechnung:**

- a) In Bestand gegebene unbebaute Grundfläche gemäß Lageplan Beilage ./A: **60 Quadratmeter**
- b) Bedingt vereinbarter, aber nach § 26 Gebührengesetz für die BMG zu berücksichtigender Bestandzins: EUR 3,00 pro Quadratmeter
- c) Laufzeit: unbestimmte Dauer infolge jederzeitiger Kündbarkeit durch die Bestandnehmerin

**Vermerk zur Gebührenseltberechnung:**

Datum der Selbstberechnung: ..... 2023

Berechnete Vertragsgebühr: EUR 65,00

.....  
Unterschrift der Vermieterin (Gemeinde)

**Die Gebühr wurde berechnet wie folgt**

(Bedingter) Bestandzins/Monat:  $EUR\ 3 \times 60 = 180/pm$   
Vertragslaufzeit: **unbestimmte Dauer** – daher BMG 36 Monate  
Bemessungsgrundlage:  $EUR\ 180 \times 36 = 6.480$   
Gebühr 1 % der BMG = EUR 65,00 (gerundet)



## 13) Änderung Flächenwidmungsplan 3/2023 (Bistum Gurk)

### 3/2023 Bistum Gurk

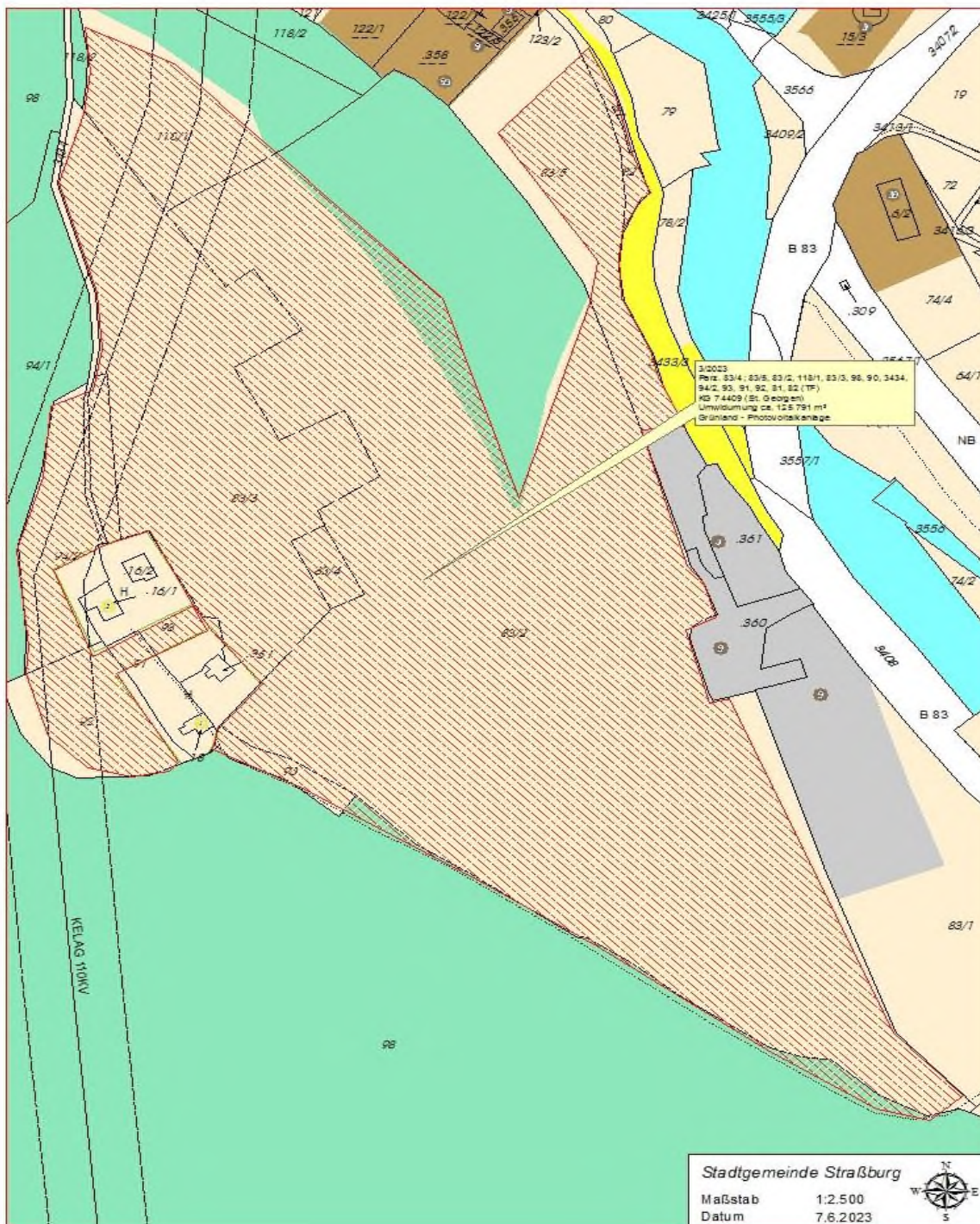
Parzellen: 83/5; 83/2; 118/1; 83/3; 98; 90; 3434; 94/2; 93; 91; 92; 82 jeweils  
Teilflächen, 83/4 u. 81

im Ausmaß von: 125791 m<sup>2</sup>

KG St. Georgen (74409)

**Widmung von:** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Widmung in:** Grünland – Photovoltaikanlage



Mit Ansuchen vom 22.05.2023 beantragt das Bistum Gurk die Umwidmung der gegenst. Flächen in „Grünland – Photovoltaikanlage“ für die Errichtung einer sog. Agro PV-Anlage. Bei einer Agro PV-Anlage ist ja im Gegensatz zu einer reinen energiewirtschaftlichen Anlage eine Grünlandbewirtschaftung nach wie vor gegeben.

**Vorprüfung Gemeindedaten**                      **teilweise positiv** (Beilage A)

**Vorprüfung Abt. 3 FRO**                      **negativ** (Beilage B)

**Kundmachung vom 10.10.2023 bis 08.11.2023**

**Eingegangene Stellungnahmen:**

BH St. Veit an der Glan, BFI vom 11.10.2023; kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.10.2023; kein Einwand

Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutz-koordination vom 24.10.2023; negativ

Es wird auf die negative Stellungnahme der Abteilung 15 (Vorprüfung) verwiesen. Der Antrag wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle nicht weiter bearbeitet und ebenfalls negativ beurteilt, da ua. auch nachteilige Umweltbelastungen (Blendungen) für den angrenzenden Verkehr auf der östlich verlaufenden B317 Friesacher Straße nicht ausgeschlossen werden können.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd vom 08.11.2023; kein Einwand

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die gegenständliche PV-Anlage sowohl zu keiner Gefährdung oder Störung des Eisenbahnbetriebes (z.B. Blendung des Zugverkehrs) als auch zu keiner Verschlechterung der Immissionen auf den umliegenden Bereich (z.B. durch Ablenkung des Schienenverkehrslärms) kommen darf. Die Paneele sind so zu situieren, dass eine Blendung von Zugmannschaften ausgeschlossen ist.

Der Stadtrat vom 07.12.2023 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenständlichen Umwidmungsantrag teilweise anzunehmen und zu beschließen usw. wie bereits unter Pkt. 8/2020 mit einer Fläche von ca. 80.000 m<sup>2</sup> beantragt und damals beschlossen; diesem Antrag wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

**ANTRAG:**     Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **3/2023 Bistum Gurk, Schloßallee 6, 9313 St. Georgen/Längsee**, teilweise annehmen und beschließen usw:  
Umwidmung der Parzellen 118/1, 93, 83/3, 83/4, 83/2, 90 (Teilflächen) im Ausmaß von ca. 80000 m<sup>2</sup> KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ gem. beiliegenden Lageplan.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.





## Vorprüfungen - Gemeindedaten

**Nr: 3**                      **Jahr 2023**    **Blatt: C7B**

**Gemeinde:** STRASSBURG (20530)  
**Katastralgem.:** ST. GEORGEN (74409)  
**Widmung von:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
**Widmung in:** Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
83/5	11432	6036					
83/2	96054	79446					
118/1	10713	5365					
83/3	24034	22830					
83/4	853	853					
98	970365	621					
90	968	797					
3434	1446	251					
94/2	4609	3757					
93	3993	1608					
91	1428	301					
92	4589	3164					
81	63	63					
82	941	699					

**Gesamt: 1131488 125791**

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Bistum Gurk	Schloßallee 6	9313	St. Georgen am Längsee

**Widmungswunsch:** Grünland - Photovoltaikanlage, Agrarphotovoltaikanlage

**Wasserschongebiet**

**Überschw.bereich.:**

**Quellschutzgebiet:**

**Zone der WLW:**

**Zone:**

**KV Leitung:** Kelag 110 KV

**Sonstige:**

**Oberflächenbesch.:** Grünlandfläche

**Verkehrerschließung:** Hofzufahrt - Forststraße

**Wasserversorgung:**

**Abwasserbeseitigung:**

**Lage im Gemeindegebi** Ortschaft Pöckstein

**Lage im örtl. Verband:** westlich der Gewerbezone Pöckstein

**Stellungnahme Gemeinde**

Von der Gemeinde wird vorgeschlagen die beantragte Fläche auf das Ausmaß von ca. 8 ha zu reduzieren (wie im Antrag 8/2020). Aufgrund des vorhandenen Leitungsnetzes sowie der bereits



## Vorprüfungen - Gemeindedaten

bestehenden zwei Wasserkraftanlagen (KW-Metnitz und KW-Gurk) in Pöckstein erscheint der beantragte Standort sinnvoll für die Errichtung einer sog. Agro-PV-Anlage mit weiterhin bestehender landw. Nutzung. Die vorgeschlagene reduzierte Fläche ist vom Talboden kaum einsehbar und sind hier keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten. Die örtliche, umweltschonende Energieerzeugung ist aufgrund des vorherrschenden Energiemangels bzw. der Energieunabhängigkeit unerlässlich & ein Umdenken in diesem Zusammenhang muss in allen Bereichen erfolgen.

**Ergebnis Gemeinde:** Teilweise positiv

### Stellungnahme Ortsplaner

**Ergebnis Ortsplaner:** .

**Norden:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Osten:** Bauland - Gewerbegebiet

**Süden:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Westen:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Massstab: 1:** 2500      **Ortsaugenschein am:**                      **ÖEK JA**      **Jahr** 2014

**UVP pflichtiges Vorhaben geplant:**                      NEIN

**Nähe zu Natura 2000 Gebiet:**                      NEIN

**Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:** NEIN

**Kundgemacht am:** 10.10.2023      **Kundgemacht bis:** 8.11.2023

**Kundmachungszahl:** 610-1/2023-21/Löwi/R

**Gemeinderatsbeschluss vom**

**Ergebnis Gemeinderat:** .

**Verhältnis:**

**Zur Vorprüfung gesendet am:** 12.6.2023



## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

**Nr: 3**                      **Jahr 2023**    **Blatt: C7B**

**Gemeinde:** STRASSBURG (20530)  
**Katastralgem.:** ST. GEORGEN (74409)  
**Widmung von:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
**Widmung in:** Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
83/5	11432	6036	0				
83/2	96054	79446	0				
118/1	10713	5365	0				
83/3	24034	22830	0				
83/4	853	853	0				
98	970365	621	0				
90	968	797	0				
3434	1446	251	0				
94/2	4609	3757	0				
93	3993	1608	0				
91	1428	301	0				
92	4589	3164	0				
81	63	63	0				
82	941	699	0				
<b>Gesamt:</b>	<b>1131488</b>	<b>125791</b>	<b>0</b>				

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Bisum Gurk	Schloßallee 6	9313	St. Georgen am Längsee

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

**Sonstige:**

**Vertragliche Vereinbarungen:**

keine

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Das ggst. Areal befindet sich im Ortschaftsbereich Pöckstein, westlich der Gewerbezone Pöckstein und erstreckt sich in nördliche bis westliche wie auch südliche Richtung (ansteigend, hügel förmig) bis zu den angrenzenden Waldbereichen.  
 Auch die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Strassburg ausgewiesenen vorhandenen Hofstellen Flurbezeichnung "Buhldorf und Jägerhaus" sind von der beabsichtigten Photovoltaikanlage umgeben.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Strassburg (2014) ist für den ggst. Raum keine wesentliche/gesonderte Zielsetzung ausgewiesen worden, es handelt sich um einen agrarisch geprägten Landschaftsraum. Sehr wohl ersichtlich gemacht wurden im ÖEK die vorhandenen Hofstellen, weiters wurde das Gewerbegebiet entlang der Bundesstraße (mit geringfügigem Erweiterungsbereich) klar abgegrenzt.



## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass aufgrund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m<sup>2</sup> für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
  - Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
  - Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
  - Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
  - Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.
- Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:
1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:
    - Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,
  2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:
    - die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Prioritäten der PV-Nutzung liegen auf den baulichen Anlagen und versiegelten Flächen. Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft sind nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist das ggst. Begehren bereits unter der lfd. Nr. 8/2022 in geänderter Form/Ausmaß (80.000 m<sup>2</sup>) der Fachabteilung bekannt. Das seinerzeitige abschließende Ergebnis lautete, cit: "Mit der geplanten PV-Anlage kommt es zu einer Nutzung von Flächen in der freien Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und stellt darüber hinaus einen Bodenverbrauch dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt."

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der Stellungnahme der Gemeinde auch bei Reduzierung des Ausmaßes (wie seitens der Gemeinde vorgeschlagen) fachlich nicht anschließen kann.

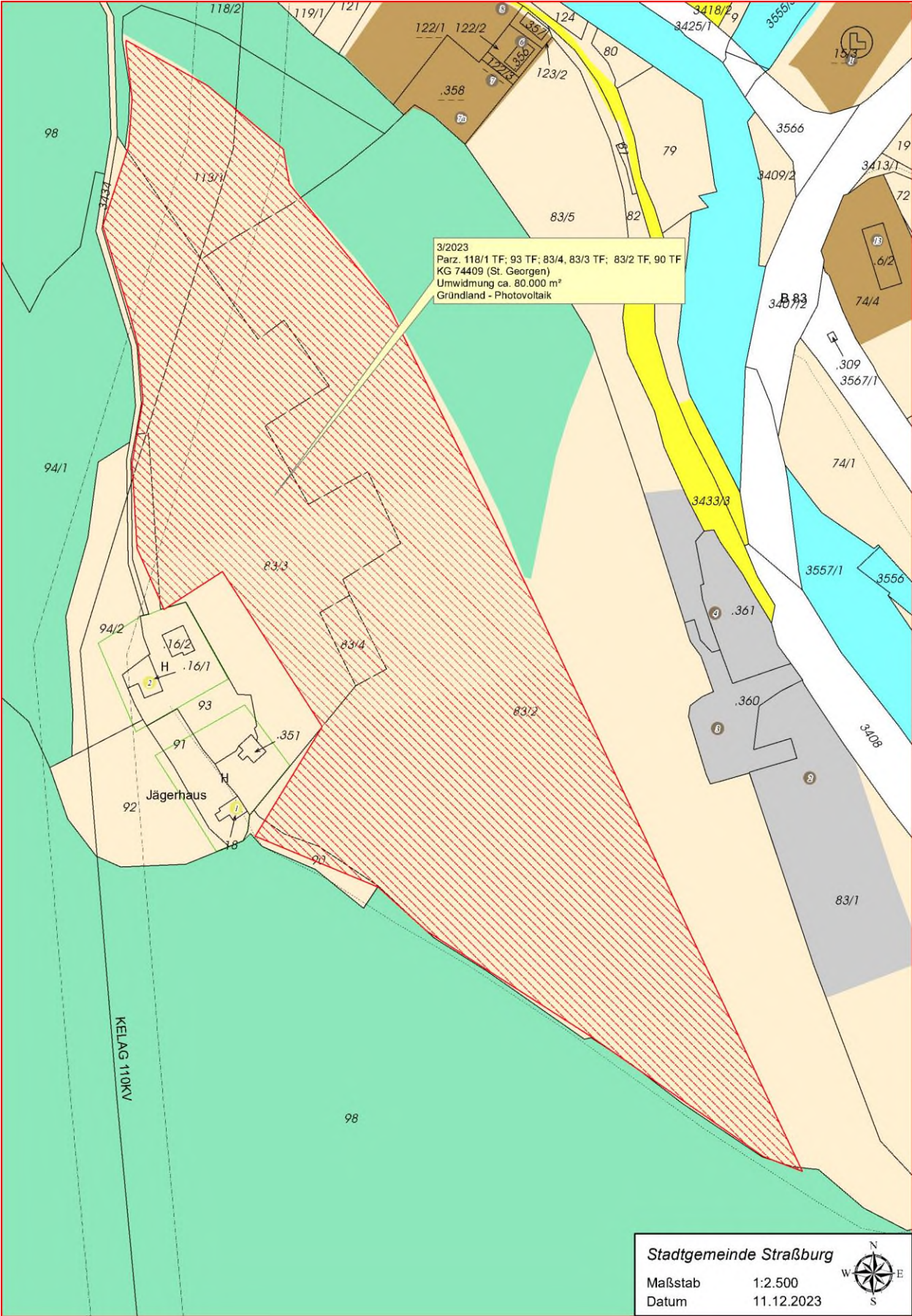
Das Vorhaben wird zur ggst. Änderung des FWP aus raumordnungsfachlicher Sicht aufgrund des Widerspruchs zu den Zielsetzungen im ÖEK und der bestehenden Bestimmungen gem. K-ROG 2021 negativ beurteilt.

**Bearbeiter** Ebner Werner, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

**Freigegeben:** 17.07.2023 **Verfahrensart:** Normales

**Gemeinde benachrichtigt am:**





## **14) Veränderungen öffentliches Gut; (Nott/Sternat/Wilplinger)**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2016 wurde dem Wunsch des Herrn Nott Walter, um Verlegung des Weges, Parz. 6354/1, KG Straßburg/Land, im Bereich des Hofes, vlg. Murz, grundsätzlich zugestimmt unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde dadurch keine Kosten entstehen dürfen.

Mit Eingabe vom 10.05.2022 stellten die Anrainer der öff. Wegparzelle 6353/1, KG Straßburg/Land, Walter Nott, Lorenz Wilplinger MAS und Markus Sternat, den Antrag auf Auflassung der gegenst. Parzelle. Die Wegparzelle ist in der Natur auch nicht ersichtlich und wird nicht als öff. Gut benützt und ist auch künftig nicht erforderlich. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2022 diesen Antrag einhellig befürwortet und einen Kaufpreis von € 2,50 für die aufzulösenden Flächen festgelegt.

Die Verlegung des Weges im Bereich der Hofstelle vlg. Murz wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Am 05.10.2023 ist die erforderliche Vermessungsurkunde, erstellt von der Angst Geo Vermessung ZT GmbH bei der Stadtgemeinde Straßburg eingegangen. Mit der gegenst. Vermessungsurkunde ist sowohl die beantragte Wegverlegung Parz. 6354/1 im Hofbereich vlg. Murz sowie die beabsichtigte Auflassung der Parz. 6365/1 behandelt.

Gem. der vorliegenden Vermessungsurkunde soll das Trennstück 15 aus der Parz. 6353/1 mit einem Ausmaß von 717 m<sup>2</sup> mit der Parz. 1745 (Eigentümer Sternat) vereint werden. Die Restparzelle 6353/1 mit einem Ausmaß von 840 m<sup>2</sup> soll der Liegenschaft (Nott) zugeschrieben werden. Die jeweiligen Kaufpreise (€ 2,50/m<sup>2</sup>) wurden der Stadtgemeinde Straßburg bereits überwiesen (Nott € 2.100,--; Sternat € 1.792,50). Bei der Liegenschaft Wilplinger ergibt sich aus der gegenst. Vermessungsurkunde keine Veränderung.

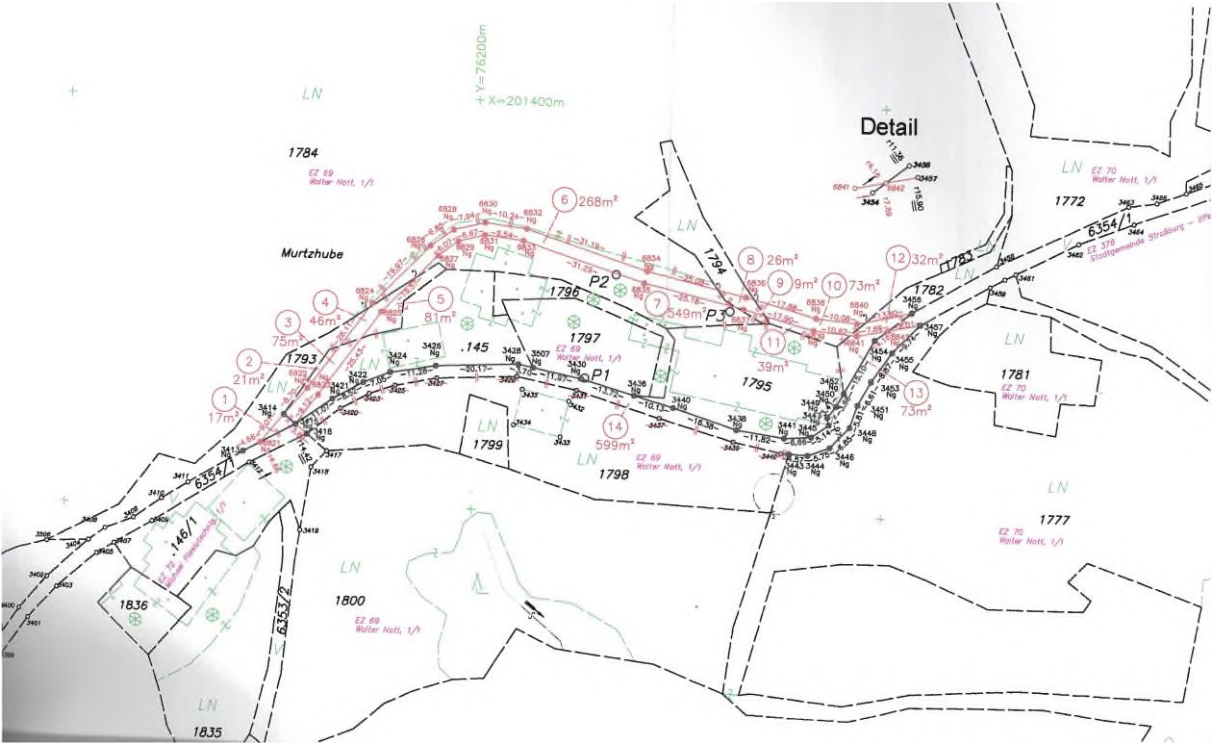
Bei der Wegverlegung im Hofbereich vlg. Murz, Parz. 6354/1 soll das Trennstück 14 mit einem Ausmaß von 599 m<sup>2</sup> aus dem öff. Gut der Liegenschaft Nott übertragen und die Trennstücke 1, 3, 4, 6, 8, 10 und 12 aus dem Eigentum von Nott im Ausmaß von 537 m<sup>2</sup> in das öff. Gut (Parz. 6354/1) übertragen werden.

Mit Kundmachung vom 11.10.2023, AZ: 6120-2023/1R, wurden die beabsichtigten Änderungen durch 4 Wochen kundgemacht (Anschlag Amtstafel und Homepage). Bei der Stadtgemeinde Straßburg sind während des Kundmachungszeitraumes keine Einwände bzw. Anregungen zu den beabsichtigten Änderungen eingegangen.

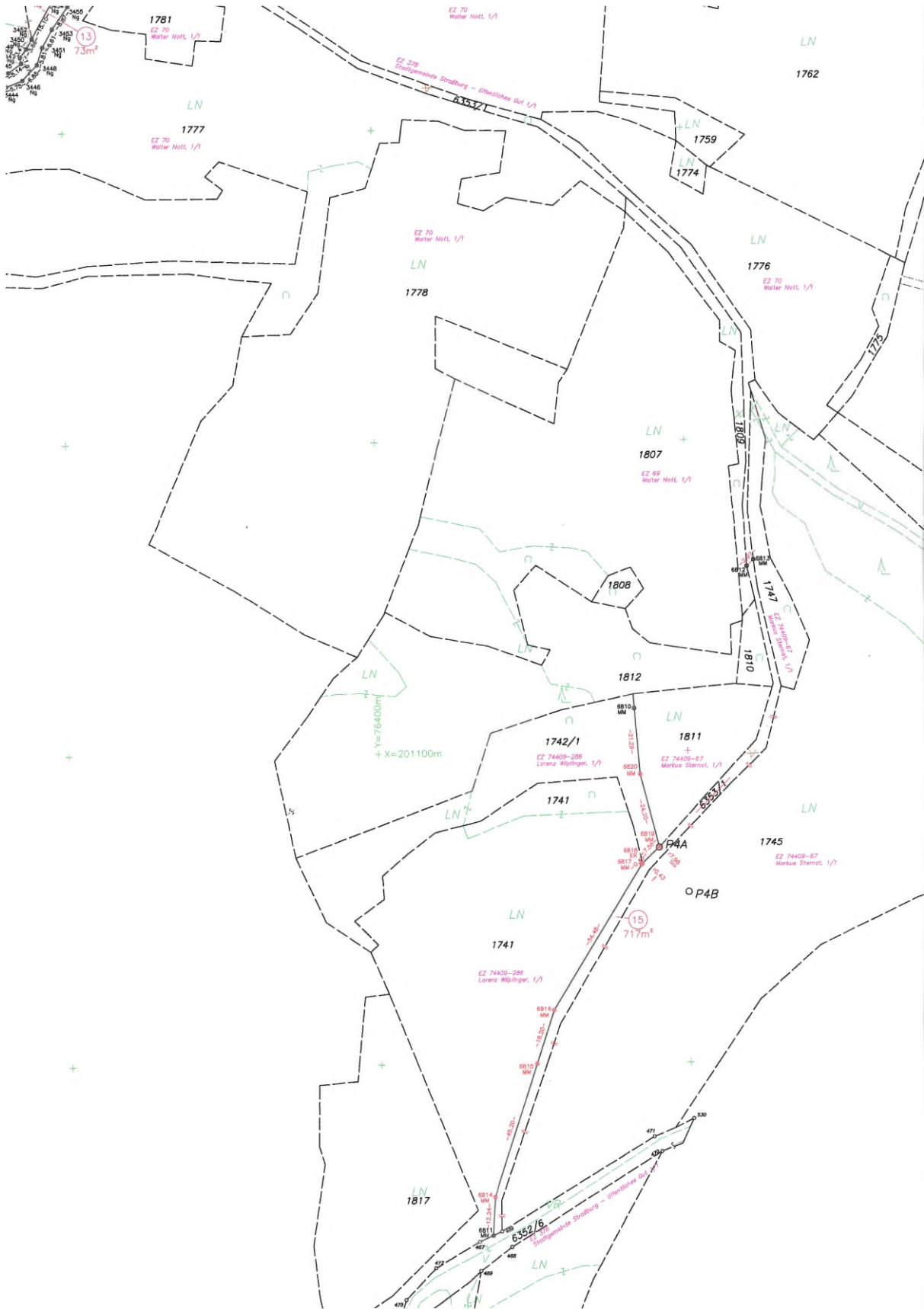
Der Stadtrat vom 07.12.2023 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung der gegenst. Vermessungsurkunde AZ: 224111-V1-U vom 18.07.2023 und des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 224111-V1-U vom 18.07.2023 sowie den vorliegenden Verordnungsentwurf, GZ: 6120-2023/2/R annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.









**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 21.12.2023  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: **6120-2023/2-R**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 21.12.2023, GZ: 6120-2023/2-R, betreffend Änderungen am öffentlichen Gut Parz. 6354/1 und 6353/1, beide KG Strassburg/Land. Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017 idGF. in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 idGF., wird verordnet:

### § 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 224111-V1-U vom 18.07.2023 ausgewiesene Trennstück 14 aus der Parzelle 6354/1 KG Strassburg/Land (74410) im Ausmaß von 599 m<sup>2</sup> sowie das Trennstück 15 aus der Parzelle 6353/1 KG Strassburg/Land (74410) im Ausmaß von 717 m<sup>2</sup> sowie das Restgrundstück 6351/1 KG Strassburg/Land (74410) im Ausmaß von 840 m<sup>2</sup> werden aus dem Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes entlassen und mit den Anrainerparzellen vereint.

### § 2

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 224111-V1-U vom 18.07.2023 ausgewiesenen Trennstücke 1; 3; 4; 6; 8; 10 und 12 im Gesamtausmaß von 537 m<sup>2</sup> (alle KG Strassburg/Land, 74410) werden lastenfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Strassburg übernommen und mit der Parz. 6354/1 KG Strassburg/Land (74410) vereint.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Strassburg angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:

*Franz Pirrot*  
Franz Pirrot

Angeschlagen am: 22.12.2023  
Abgenommen am: 08.01.2024

## **15) Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO**

Der Dringlichkeit dieses Antrages wurde unter Top 1) zugestimmt.

Bgm. Franz Pirolt bringt den gegenst. Antrag durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis.



An den Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

21. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

### **Resolution**

#### **Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand**

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderäten  
der SPÖ-Fraktion der Stadtgemeinde Straßburg

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern

und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.

- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

**Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderäten:**



**BESCHLUSS:** Der gegenständliche Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen.

## **16) Allfälliges**

Bgm. Franz Pirolt berichtet vom eingegangenen Dankschreiben der Frau Dr. Barbara Lassernig für die Förderleistung der Gemeinde zur Ordinationsübernahme. Weiters wird berichtet, dass die Baustelle (Unwetterschaden) im Bereich der Schloßstraße bis auf die Asphaltdecke fertig gestellt werden konnte (Kosten ca. € 220.000).

Vbgm. Emilis Selinger berichtet von vorgebrachten Mängeln des Hr. Gögelburger bei der Instandhaltung der Hofzufahrt vlg. Rainer in St. Georgen. Diese Hofzufahrt ist Teil des Güterweges „St. Georgen – Schattseite“. Zwischen Obmann der Bringungsgemeinschaft und Hr. Gögelburger bestünde kein „gutes Verhältnis“. Eine Vermittlung durch die Stadtgemeinde wird angestrebt.

GR Verena Schliezer BA teilt mit, dass die Tagesmutter in Straßburg ab 01.01.2024 selbst in Karenz geht und daher keine anderen Kinder mehr betreuen darf. Die Kindergruppe ist voll, es gibt da schon eine Warteliste – es fehlen dringende Betreuungsplätze.

Zur Anfrage von GR Gernot Lachowitz betr. Brückensanierung im Bereich Liedingerbach-Sportplatz wird mitgeteilt, dass die desolaten Holzbrücken nach und nach vom Bauhof instandgesetzt werden.

Vbgm. Oskar Gruber teilt mit, dass die Apotheke in Straßburg durch Frau Mag. Heresch ab 01.01.2024 von Mag. Preiß übernommen und weiter geführt wird.

GR Mag. Peter Leitgeb teilt mit, dass er in Straßburg (ehem. Sparkasse) eine Tierarztpraxis eröffnen will.

Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Emilis Selinger, GR Christian Haberl MSc und Al Helmut Hoi danken für die gute Zusammenarbeit, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alle Gute für das neue Jahr.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 21.10 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

## **Zusammenfassung**

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1 bis 3)
- 2) Niederschriften – Kenntnisnahme**
  - a) des Gemeinderates vom 30.10.2023 (Seite 4)
  - b) des Kontrollausschusses vom 04.12.2023 (Seite 5)
- 3) Voranschlag 2024**
  - c) Stellenplan (Seite 6 bis 8)
  - d) Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024 (Seite 9 bis 11)
  - e) Ergebnisvorschlag 2024 (Seite 12)
  - f) Finanzierungsvoranschlag 2024 (Seite 12)
  - g) Gebühren, Abgaben, Steuern und Umlagen 2024 (Seite 12)
  - h) Anlagen zum Gesamtvoranschlag 2024 (Seite 12)
  - i) Verordnung zum Voranschlag 2024 (Seite 13 bis 15)
  - j) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 – 2028 (Seite 16)
- 4) Aufnahme von Kontokorrentkrediten 2024** (Seite 16)
- 5) Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven/Rücklagen zur Kassenverstärkung** (Seite 17)
- 6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben/Mittelverwendungen 2023** (Seite 17 bis 19)
- 7) Aufteilung der BZ-Mittel 2024 und IKZ-Bonus** (Seite 20)
- 8) Holzstraße, Förderanträge** (Seite 20)
- 9) Abfallgebührenverordnung** (Seite 21 bis 24)
- 10) Bildungszentrum Straßburg** (Seite 25 bis 42)
- 11) Ehrungen** (Seite 43)
- 12) Glasfasernetz Straßburg, PoP – Pachtvertrag (Bestandsvertrag)**, (Seite 44 bis 54)
- 13) Änderung Flächenwidmungsplan 3/2023 (Bistum Gurk)**, (Seite 55 bis 61)
- 14) Veränderungen öffentliches Gut; (Nott/Sternat/Wiplinger)**, (Seite 62 bis 65)
- 15) Dringlichkeitsantrag gem. § 42 der K-AGO** (Seite 66 bis 67)
- 16) Allfälliges** (Seite 68)